

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen - Außenstelle Cottbus -
Postfach 100744, 03007 Cottbus

Außenstelle Cottbus
Dezernat 63

Telefax: (0355) 7828 191

Geschäftszeichen	Bearbeiter/-in	□ (0355) 7828-	Datum
6311	Hr. Huth	146	03.05.2000

Rundschreiben des LBVS Nr. 63/04/2000

VV Oderprogramm 1999 - Teilprogramm Städtebauliche Entwicklung und Erneuerung

I. Bestätigung der Bereitstellung des Kommunalen Mitleistungsanteils

II. Darstellung der fristgerechten Mittelverwendung

III. Anzeige von Mehr- und Minderbedarfen

Anlagen:

Formblatt Bestätigung der Bereitstellung des kommunalen Mitleistungsanteils
Tabelle Terminplan für Vorhaben im Oderprogramm

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

nach den Regelungen der Förderrichtlinie 99 zur Stadterneuerung sind die Kommunen in den Bundesländerprogrammen verpflichtet, die Bereitstellung des kommunalen Mitleistungsanteils (KMA) im Haushalt zu sichern. Gemäß A.6.4.2 i.V.m. A.4.1.2e) ist dabei zum 01.02. jeden Jahres die Veranschlagung des KMA im Vermögenshaushalt nachzuweisen. Darüber hinaus ist gemäß A.6.2.1 der

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen
Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten
Telefon: (03342) 355-0 Telefax: (03342) 355-666
Verkehrsverbindung: S-Bahnlinie S5, Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten

Außenstelle Cottbus
Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus
Telefon: (0355) 7828-0
Telefax: (0355) 7828-191

Beschluss der Gemeindevertretung vorzulegen, bei einer mehrjährigen Zuwendung den entsprechenden KMA rechtlich bindend zu sichern und zur Bewirtschaftung zu übertragen.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist von den Kommunen eine rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung nach dem beiliegenden Muster vorzulegen. Hierin wird die Bereitstellung des KMA bestätigt. Der erste Absatz der Erklärung bezieht sich dabei auf die für das laufende Haushaltsjahr bewilligten bzw. beantragten Fördermittel. Diese Bestätigung ist zum 01.02. jeden Jahres vorzulegen. Der zweite Absatz betrifft die für folgende Haushaltsjahre bewilligten bzw. beantragten Fördermittel. Diese Bestätigung ist einmalig einzureichen.

Aufgrund der Tatsache, dass derzeit für zahlreiche Fördervorhaben die gemäß Förderrichtlinie erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig vorliegen, ist die beiliegende Erklärung (beide Absätze) kurzfristig nachzureichen, spätestens aber bis zum **26.05.2000**.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den vorgenannten Bestätigungen um Zuwendungsvoraussetzungen handelt. D.h. bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen muss die erteilte Zuwendung entsprechend gekürzt werden bzw. eine neue Zuwendung kann nicht erteilt werden.

II.

Um die Umsetzung der bewilligten Zuwendungen im Haushaltsjahr und in den Folgejahren einschätzen zu können, ist es wichtig, den Stand und die weitere Ablaufplanung der einzelnen Vorhaben zu kennen. Deshalb ist in der beiliegenden Tabelle für jedes Vorhaben darzustellen, wann die baufachliche Prüfung fertiggestellt wird und wann der Baubeginn, das Bauende und der Abruf der bewilligten Fördermittel geplant sind. Soweit in Zuwendungsbescheid mehrere Vorhaben benannt sind, soll die Darstellung für jedes Vorhaben gesondert erfolgen. Besonders für bauliche Maßnahmen muss ein ausreichender Zeitraum für die Ausführung der Arbeiten eingeplant werden.

Diese Darstellung dient dazu, möglichst frühzeitig festzustellen, ob bewilligte Fördermittel nicht fristgerecht umgesetzt werden können. Nicht zu verwendende Fördermittel können dann noch bedarfsgerecht umverteilt werden.

Die ausgefüllten Tabellen sind dem LBVS bis zum **26.05.2000** vorzulegen. Soweit erkennbar wird, dass Kassenmittel nicht fristgerecht umgesetzt werden können, erfolgen ab Juli 2000 gesonderte Anhörungen und ggf. Kürzungen der Fördermittel.

III.

Die Kosten, die den Zuwendungsbescheiden zugrundeliegen, wurden aufgrund einer Kostenschätzung im Rahmen der Antragstellung ermittelt. Die tatsächlichen Kosten, die sich aufgrund der baufachlichen Prüfung bzw. der Ausschreibung ergeben, können z.T. erheblich von diesen Schätzungen abweichen.

Damit eine eventueller Mehrbedarf an Fördermitteln erfüllt werden kann, müssen dem LBVS sowohl Mehr- als auch Minderbedarfe frühzeitig und möglichst konkret angezeigt werden. Sinnvollerweise sollte dabei das Ergebnis der Ausschreibung (zzgl. Nebenkosten etc.) zugrundegelegt werden, da besonders im Tiefbaubereich die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung bei der Ausschreibung oft deutlich unterschritten werden. Minderbedarf muss dem LBVS möglichst frühzeitig vor Ende des Haushaltsjahres angezeigt werden, damit die Mittel noch sinnvoll umverteilt werden können.

Rückfragen bitte unter der o.g. Telefonnummer.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(gez. Grobe)

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist gem. §37 (4) VwVfG Bbg. ohne Unterschrift gültig